



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 28. Oktober 2016
(OR. en)

10786/16
COR 2 (de)

EF 216
ECOFIN 674
DELECT 137

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	27. Oktober 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2016) 6919 final
Betr.:	BERICHTIGUNG vom 21.10.2016 der Delegierten Verordnung der Kommission vom 29. Juni 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Clearingpflicht für über geregelte Märkte gehandelte Derivate und Zeitrahmen für die Annahme zum Clearing (C(2016) 3944 final)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2016) 6919 final.

Anl.: C(2016) 6919 final

Brüssel, den 21.10.2016
C(2016) 6919 final

BERICHTIGUNG

vom 21.10.2016

**der Delegierten Verordnung der Kommission vom 29. Juni 2016 zur Ergänzung der
Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch
technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Clearingpflicht für über geregelte
Märkte gehandelte Derivate und Zeitrahmen für die Annahme zum Clearing**

(C(2016) 3944 final)

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung der Kommission vom 29. Juni 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Clearingpflicht für über geregelte Märkte gehandelte Derivate und Zeitrahmen für die Annahme zum Clearing

(C(2016) 3944 final)

Erwägungsgrund 9 Satz 1:

anstatt: „Sowohl die CCP als auch die Clearingmitglieder steuern das Kreditrisiko, das mit der steigenden Anzahl geclearter Derivate steigt.“

muss es heißen: „Sowohl die CCP als auch die Clearingmitglieder steuern das Kreditrisiko, das mit steigender Anzahl geclearter Derivate steigt.“

Artikel 2 Absatz 2:

anstatt: „Ein Handelsplatz stellt Tools bereit, mit denen gewährleistet werden kann, dass jedes Clearingmitglied bei jedem Auftrag vor Geschäftsabschluss kontrolliert, ob die Obergrenzen eingehalten werden, die er gemäß der Delegierten Verordnung (EU)/..... der Kommission¹ für den jeweiligen Kunden festgelegt hat.“

muss es heißen: „Ein Handelsplatz stellt Tools bereit, mit denen gewährleistet werden kann, dass jedes Clearingmitglied bei jedem Auftrag vor Geschäftsabschluss kontrolliert, ob die Obergrenzen eingehalten werden, die es gemäß der Delegierten Verordnung (EU)/..... der Kommission¹ für den jeweiligen Kunden festgelegt hat.“

Artikel 5 Absatz 1:

anstatt: „Wenn ein an einem Handelsplatz elektronisch abgeschlossenes Geschäft mit geclearnten Derivaten von der CCP nicht zum Clearing angenommen wird, erklärt der Handelsplatz den betreffenden Kontrakt für nichtig.“

muss es heißen: „Wenn ein an einem Handelsplatz elektronisch abgeschlossenes Geschäft mit geclearnten Derivaten von der CCP nicht zum Clearing angenommen wird, hebt der Handelsplatz den betreffenden Kontrakt auf.“

Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b:

anstatt: „den Vereinbarungen zwischen den Gegenparteien, wenn die Regeln des Handelsplatzes nicht greifen.“

muss es heißen: „im Übrigen den Vereinbarungen zwischen den Gegenparteien.“

Schlussformel:

anstatt: „Geschehen zu Brüssel am 29.6.2016“

muss es heißen: „Brüssel, den 29.6.2016“